OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651412/2/Bi

Datum:
Linz, 15. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M G, vertreten durch RA Mag. J K, vom 5. März 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13. Februar 2019, BHPEBBS-2019-43399/4-NJ, wegen Aufhebung der Zulassung des Pkw x, Seat 6K Ibiza ALH, FahrgestellNr. x, nach dem KFG 1967

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben und festgestellt, dass keine rechtswirksame Zulassung des Pkw erfolgt ist.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 14. Februar 2019 zugestellten Bescheid wurde seitens der belangten Behörde die Zulassung des Pkw x, Marke und Type: Seat 6K Ibiza ALH, FahrgestellNr. x, gemäß §§ 44 Abs 1 lit c, Abs 3 und Abs 4, 61 Abs 4 KFG 1967 aufgehoben und der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) aufgefordert, den/die Zulassungsschein(e) und die Kennzeichentafel(n) unverzüglich bei der Zulassungsbehörde seines Aufenthaltsortes (BH oder LPD) abzuliefern.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht, vertreten durch den Sachwalter unter Hinweis auf den Beschluss des Bezirksgerichtes Perg vom 1. März 2018 zu 2 P 175/17v-27, er habe etwa Mitte Dezember 2018 einen unwirksamen und damit nichtigen Kaufvertrag über das angeführte Kraftfahrzeug mit B S in L abgeschlossen zum Kaufpreis von 500 Euro – dies ohne Wissen und Zustimmung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters, der das Rechtsgeschäft nach Kenntnisnahme ausdrücklich nicht genehmigt habe.
Er habe per 19.12.2018 bei der W Versicherung AG, einen unwirksamen und damit nichtigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen. Am gleichen Tag habe er – als nach § 9 AVG eine handlungsunfähige Person - bei der Zulassungsstelle „x W BS P“ die Zulassung des genannten Kraftfahrzeuges beantragt – auch dies ohne Mitwirkung und Kenntnis des gerichtlichen Erwachsenenvertreters, der auch diesbezüglich keine Zustimmung erteilt habe.
Für ihn sei ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter für Vermögensangelegenheiten und die Vertretung vor Gerichten und Behörden bestellt; er könne also Geschäfte wie den Kauf eines Kraftfahrzeuges, den Abschluss eines KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrages und einen Antrag auf Zulassung eines KFZ nicht wirksam ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abschließen.
Er sei niemals Eigentümer oder verfügungsberechtigt über das angeführte KFZ gewesen und es habe nie ein KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrag bestanden und auch ein Versicherungsschutz sei nie gegeben gewesen.
Die Antragstellung sei ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters unwirksam gewesen und die Zulassungsvoraussetzungen seien mangels Verfügungsbefugnis über das Kraftahrzeug und mangels aufrechten Haftpflichtversicherungsvertrages nicht gegeben gewesen. Ein Antrag auf Zulassung des Kfz sei nie rechtswirksam gestellt worden, dh es habe nie eine Zulassung gegeben, die aufgehoben werden könnte, er sei nie Zulassungsbesitzer gewesen und könne auch nicht zur

Ablieferung der Urkunden verpflichtet werden, weil diese Verpflichtung nur einen „bisherigen Zulassungsbesitzer“ treffen würde.
Da eine aufrechte Zulassung nie bestanden habe, sei auch deren Aufhebung nicht möglich und auch keine Verpflichtung, Kennzeichentafeln und Zulassungsscheine abzuliefern.
Beantragt wird die ersatzlose Aufhebung des Bescheides, in eventu die Feststellung, dass eine Zulassung des angeführten Kfz niemals rechtswirksam erfolgt sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in den der Beschwerde beiliegenden Beschluss des BG Perg vom 1. März 2018, 2 P 175/17v-27.

Demnach ist für den Bf mit Rechtskraft des Beschlusses des BG Perg vom 1. März 2018, 2 P 175/17v-27, gemäß § 268 ABGB der Rechtsvertreter des Bf zum Sachwalter bestellt, ua zur Vertretung vor Gerichten und Behörden und zur Verwaltung von Einkünften und Vermögen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 37 KFG 1967 in der Fassung BGBl I Nr. 40/2016 sind Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Antrag und, soweit dies erforderlich ist, unter Vorschreibung entsprechender Auflagen zum Verkehr zuzulassen, wenn die im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf der Grundlage des oben zitierten Beschlusses des BG Perg ist der Bf nicht in der Lage, einen rechtswirksamen Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeuges zu stellen und rechtwirksam eine KFZ-Haftpflichtversicherung abzuschließen, zumal der bestellte Sachwalter diese Rechtsgeschäfte des Bf nicht genehmigt und diesen auch nicht zugestimmt hat.

Damit ist nicht vom rechtwirksamen Bestehen einer Zulassung des Kraftfahrzeuges auszugehen, weshalb sich die Aufhebung der rechtlich nicht bestehenden Zulassung ebenso wie die Aufforderung der Ablieferung der Urkunden über die Zulassung erübrigt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger